

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/048/2008

Zum Antrag des Antragstellers hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 1. März 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag wird als unzulässig abgewiesen.

Ein Schiedsverfahren wird nicht eröffnet.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17. Januar 2008, eingegangen am 21. Januar 2008 wendet sich der Antragsteller an die Bundesschiedskommission und beantragt die Auflösung der Landesschiedskommission seines Bundeslandes. Diesen Antrag begründet er mit Verstößen gegen die Schiedsordnung der Partei DIE LINKE und gegen die Landessatzung sowie mit schweren Verfahrensfehlern, die durch die Landesschiedskommission begangen worden seien.

Die einzelnen Vorwürfe begründet der Antragsteller ausführlich; insoweit wird auf sein schriftliches Vorbringen verwiesen.

Der Antrag war als unzulässig abzuweisen, da eine Zuständigkeit der Schiedskommissionen, dies betrifft sowohl die Landesschiedskommission als auch die Bundesschiedskommission nicht gegeben ist.

Die Zuständigkeit der Schiedskommissionen ist ausgehend von § 37 Abs. 8 Satz 2 der Satzung in den §§ 3 und 4 der Schiedsordnung abschließend geregelt. Für das vom Antragsteller begehrte Tätigwerden der Schiedskommission hätte es einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung bedurft. Die Schiedskommissionen werden auf Bundes- und Landesebene vom jeweiligen Parteitag, dem höchsten Organ der Partei gewählt (§§ 15 Abs. 1 S. 1 i. V. m. 37 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).

Daraus ergibt sich, dass eine Abberufung von Mitgliedern der Schiedskommission oder die Auflösung einer ganzen Kommission auch nur von dem Gremium vorgenommen werden kann, welches die Wahl vorgenommen hat.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass der Antrag mittlerweile seine Erledigung gefunden hat, da nach dem Rücktritt eines weiteren Mitgliedes im Februar die Landesschiedskommission nicht mehr arbeitsfähig ist. Der Beschluss erging einstimmig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Abweisung auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung mit einer erweiterten Begründung Widerspruch bei der Bundesschiedskommission eingelegt und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung beantragt werden.